

Satzung über die Bestattungsgebühren in der Stadt Bobingen (Bestattungsgebührensatzung - BestGebSatzung)	
Ausfertigung:	21.05.2021
Beschluss des Stadtrates vom:	27.04.2021
Bekanntmachung:	31.05.2021 – 16.06.2021
Inkrafttreten:	01.06.2021
Anlage:	Bestattungsvertrag vom 02.10.2018
1. Änderung:	Beschluss: 20.12.2022 Ausfertigung: 21.12.2022 Inkrafttreten: 01.01.2023 Anlage: Bestattungsvertrag vom 18.10.2022 Geänderte Bestimmung: Nr. III

Präambel

Aufgrund Art. 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Stadt Bobingen folgende Satzung über die Bestattungsgebühren in der Stadt Bobingen:

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für die Inanspruchnahme sonstiger Leistungen der Friedhofsverwaltung werden von der Stadt Bobingen Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben, die in einem Gebührentarif festgesetzt sind. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung. Im Gebührentarif nicht aufgeführte Sonderleistungen werden nach den tatsächlich entstandenen Kosten berechnet.

§ 2 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner ist, wer

- a) ein Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
- b) eine Bestattung in einer Grabstätte in Auftrag gibt,
- c) Einrichtungen des Friedhofs benutzt,
- d) eine sonstige Leistung der Friedhofsverwaltung in Anspruch nimmt,
- e) wer die Gebührenschuld durch eine vor der Friedhofsverwaltung abgegebenen oder ihr mitgeteilten Erklärung übernommen hat.

(2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung, Fälligkeit und Beitreibung der Gebührenschuld

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Überlassung von Nutzungsrechten bzw. der Inanspruchnahme einer Leistung im Sinne des § 1.

(2) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(3) Die Stadt ist berechtigt, Vorschusszahlungen auf die zu erwartende Gebührenschuld zu erheben. Erscheint die Gebührenerhebung nicht hinreichend sichergestellt, wird die Bestattung mit den Leistungen durchgeführt, die den niedrigsten Gebühren entsprechen.

(4) Rückständige Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 4 Stundung, Niederschlagung oder Erlass von Gebühren

Festgesetzte Gebühren können nach den für öffentliche Abgaben geltenden Vorschriften gestundet, niedergeschlagen oder erlassen werden.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Bestattungsgebühren vom 01.01.2016 in der Fassung vom 01.01.2019 außer Kraft.

Tarif zur Bestattungsgebührensatzung der Stadt Bobingen

I. Gebühren für die Überlassung von Grabstätten zur Nutzung		
Die Gebühren für die Überlassung von Grabstätten sind bei der Erstbelegung für die ganze satzungsmäßige Nutzungsdauer im Voraus zu entrichten. Dies gilt auch für die Verlängerung eines Grabnutzungsrechts. Bei der Verlängerung der Nutzungsrechte kann zwischen den Zeitspannen 5, 10 und 15 Jahre gewählt werden (§ 13 Abs. 4 Bestattungssatzung).		
1. Gebühren für die Überlassung und den Wiedererwerb von Sarggrabstätten		
	Nutzungs- dauer	Gebührensatz
a) Einzelgrabstätte	15 Jahre	410,00 EUR
b) Familiengrabstätte mit zwei Grabplätzen	15 Jahre	610,00 EUR
c) Familiengrabstätte mit vier Grabplätzen	15 Jahre	1.210,00 EUR
d) Familiengrabstätte mit sechs Grabplätzen	15 Jahre	1.210,00 EUR
e) Einzelgrabstätte im Schmetterlingsgrab	15 Jahre	380,00 EUR
2. Gebühren für die Überlassung und den Wiedererwerb von Urnenstätten		
a) Urnenerdgrabstätte	15 Jahre	450,00 EUR
b) Urnenwandnischen für zwei Urnen	15 Jahre	1.350,00 EUR
c) Urnenwandnischen für vier Urnen	15 Jahre	2.700,00 EUR
d) Kolumbariumnischen für zwei Urnen	15 Jahre	1.300,00 EUR
e) Anonyme Erdgrabstätte	15 Jahre	1.200,00 EUR
f) Baumgrabstätte für eine Urne	15 Jahre	1.500,00 EUR
g) Baumgrabstätte für zwei Urnen (Röhre)	15 Jahre	2.700,00 EUR
3. Gebühren für die Verlängerung des Nutzungsrechts (je Jahr)		
a) Einzelgrabstätte		27,33 EUR
b) Familiengrabstätte mit zwei Grabplätzen		40,67 EUR
c) Familiengrabstätte mit vier Grabplätzen		80,67 EUR
d) Familiengrabstätte mit sechs Grabplätzen		80,67 EUR
e) Einzelgrabstätte im Schmetterlingsgrab		25,33 EUR
f) Urnenerdgrabstätte		30,00 EUR
g) Urnenwandnischen für zwei Urnen		90,00 EUR
h) Urnenwandnischen für vier Urnen		180,00 EUR
i) Kolumbariumnischen für zwei Urnen		86,67 EUR

j) Baumgrabstätte für eine Urne	100,00 EUR
k) Baumgrabstätte für zwei Urnen (Röhre)	180,00 EUR
4. Gebühren für die Überlassung, den Wiedererwerb und die Nutzungsrechtsverlängerung von Sarggrabstätten im Altgräberbestand auf dem Friedhof des Stadtteils Reinhartshausen werden zur Hälfte erhoben, wenn eine Sargbeisetzung nur noch eingeschränkt (Hochbelegung) möglich ist.	
II. Friedhofsunterhaltungsgebühr bei Erst- und Wiedererwerb	
Für den Unterhalt und die Sicherung der Wege, Gießwasser etc. wird eine Friedhofsunterhaltungsgebühr erhoben. Mit dieser Gebühr ist abgegolten der Kostenaufwand für Unterhalt und Sicherung der Friedhofsflächen, der Einrichtungen, Wege und Einfriedungen, Sicherung und Pflege der Bäume und sonstigen Anpflanzungen, Gießwasser und Beseitigung des Abraums. Bei den Gräbern auf dem Friedhof in Bobingen sind außerdem die gärtnerische Anlage, die Pflege und das Mähen des Rasens für die Zeit der Nutzungszeit enthalten.	
Diese Gebühr beträgt je Jahr der Grabstättennutzung: 1. auf dem Friedhof Bobingen 2. auf den übrigen Friedhöfen	70,00 EUR 20,00 EUR
Bei Verlängerung des Nutzungsrechts von Grabstätten, die vor dem 01.04.2007 erworben worden sind, wird die Friedhofsunterhaltungsgebühr erst ab dem Jahr des regulären Wiedererwerbs erhoben.	
III. Bestattungsgebühren	
Soweit nichts anderes bestimmt ist, richtet sich die Höhe der Gebühren nach dem mit dem Bestattungsdienst Friede abgeschlossenen Bestattungsdienstvertrag vom 18.10.2022. Der Vertrag ist Bestandteil dieser Satzung.	
IV. Gebühren für die Nutzung der Friedhofseinrichtungen	
1. für die Benutzung der Leichenräume (Aufbahrung, je Tag)	40,00 EUR
2. für die Benutzung der Kühlzellen (je Tag)	40,00 EUR
3. für die Benutzung der Trauerhalle	220,00 EUR
4. Einstellung einer Aschurne bis zur Beisetzung	61,00 EUR
V. Genehmigungsgebühren für Grabmale	
1. Grabdenkmäler für ein Urnenerd- und Einzelgrabstätte	26,00 EUR
2. Grabdenkmäler für eine Familiengrabstätte	52,00 EUR
VI. Sonstige Gebühren	
1. Entfernen des Grabschmucks nach einer Bestattung	
a) Mit Formung eines Grabhügels	58,00 EUR
b) Ohne Formung eines Grabhügels	29,00 EUR

2. Arbeiten nach Aufgabe oder Entzug des Nutzungsrechtes	
a) Abräumen, Einebnen sowie Grasansaat einer Einzel-, Familien- oder Urnenerdgrabstätte	83,00 EUR
b) Auflösung einer Urnennische	50,00 EUR
VII. Sonstige Verwaltungsgebühren	
1. Ausnahmen oder Befreiungen nach der Bestattungssatzung oder der Bestattungsverordnung (u.a. Genehmigung oder Versagung einer Ausgrabung oder Genehmigung zur Verlängerung der Liegefrist	10,00 EUR - 500,00 EUR
2. Genehmigung der Bestattung (einschließlich Ausstellung einer Graburkunde)	60,00 EUR
3. Neuerwerb, Wiedererwerb oder Umschreibung des Nutzungsrechts einer Grabstätte mit Ausstellung eines Grabbriefes	35,00 EUR
4. Rückgabe des Grabnutzungsrechts vor Ablauf der Nutzungszeit	40,00 EUR
5. Aussegnungen (ohne Bestattung)	30,00 EUR
6. Zustimmung zu einer Umbettung	30,00 EUR

Bobingen, den 21.05.2021
Stadt Bobingen

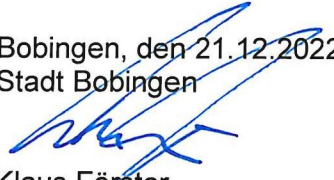
gez. Klaus Förster

Klaus Förster
Erster Bürgermeister

Genehmigungsvermerk der 1. Änderungssatzung:

Die vorstehende Satzung wurde geändert durch die 2. Änderungssatzung vom 20.12.2022. Der Wortlaut der Änderung wurde in den Satzungstext eingearbeitet und tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Bobingen, den 21.12.2022
Stadt Bobingen


Klaus Förster
Erster Bürgermeister

Vertrag über die Erbringung von Friedhofsdiensten

zwischen

Stadt Bobingen

-nachfolgend Auftraggeber genannt-

und

Bestattungsdienst Friede

ZNL Bestattungsinstitut Denk Trauerhilfe GmbH

Neusäßer Straße 15

86156 Augsburg

-nachfolgend Auftragnehmer genannt-

§ 1

Vorbemerkung

Die Stadt Bobingen ist Träger der städtischen Friedhöfe Bobingen, Straßberg, Reinhartshausen und Waldberg. Die Unterhaltungspflicht und die Benutzung der Friedhöfe sind durch **die geltende Bestattungssatzung (BestSatzung) und Bestattungsgebührensatzung (BestGebSatzung)** geregelt.

§ 2

Vertragsgegenstand

Aufgrund des Beschlusses des Werkausschusses vom 11.10.2022 überträgt die Stadt Bobingen dem Auftragnehmer alle auf den städtischen Friedhöfen anfallenden Bestattungsarbeiten. Der Umfang der auszuführenden Arbeiten, sowie die zu erhebenden Gebühren ergeben sich aus der Anlage, die Bestandteil des Vertrages ist, mit Ausnahme des Schließdienstes für die Stadteilfriedhöfe. Dies erfolgt durch das Personal des Auftraggebers.

§ 3

Allgemeine Pflichten des Auftragnehmers

1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, sämtliche die ihm übertragenen Arbeiten fachgerecht und rechtzeitig durchzuführen. Es sind die Bestimmungen des Bestattungsgesetzes, der Bestattungsverordnung, der geltenden Bestattungssatzung, die Bestimmungen der DIN EN 15017, sowie die Richtlinien der Gartenbauberufsgenossenschaft zu beachten.
2. Der Auftragnehmer verpflichtet sich bei Durchführung sämtlicher Arbeiten größtmögliche Sorgfalt anzuwenden und das Eigentum des Auftraggebers und der Grabnutzungsberechtigten schonend zu behandeln. Auftretende Beschädigungen sind unverzüglich der Friedhofsverwaltung zu melden und falls sie schuldhaft vom Auftragnehmer verursacht wurden, von diesem fachgerecht zu beheben.

3. Der Auftragnehmer hat alle Sicherheitsvorkehrungen gegen Unfälle zu treffen. Dabei sind die einschlägigen Unfallverhütungs- und berufsgenossenschaftlichen Vorschriften zu beachten.
4. Der Auftragnehmer hat zur Abdeckung von Ansprüchen Dritter eine Haftpflichtversicherung abzuschließen, die sich aus der Ausführung der übernommenen Arbeiten ergeben können.
5. Sofern bei bereits belegten Grabstätten Grabmale, Grabeinfassungen oder ähnliches entfernt werden müssen, ist dies fachgerecht von einem beauftragten Steinmetzbetrieb durchzuführen. Die Kosten hierfür tragen die Angehörigen. Es steht diesen frei, die Arbeiten bei einem Fachbetrieb selbst in Auftrag zu geben.

§ 4 Bestattungszeiten

Der Auftragnehmer setzt die Bestattungszeiten im Einvernehmen mit der zuständigen Kirche oder Religionsgemeinschaft und den Hinterbliebenen einvernehmlich fest. Die Bestattungen finden grundsätzlich Montag bis Freitag statt.

§ 5 Haftung für Schäden

Der Auftragnehmer haftet für schuldhaft verursachte Schäden, die im Zusammenhang mit der Erbringung seiner Arbeiten auftreten. Treten im Zusammenhang mit der Durchführung von Grabarbeiten an Nachbargräbern Schäden durch Setzen des Erdreiches auf, so haftet er hierfür nicht, wenn die Grabarbeiten von ihm fachgerecht und ordnungsgemäß durchgeführt wurden.

§ 6 Entgelt

1. Der Auftragnehmer erhält vom Auftraggeber für die Erbringung der vereinbarten Leistungen Entgelt entsprechend des in der Anlage beigefügten Leistungsverzeichnisses. Die Preise beinhalten die derzeit gültige Mehrwertsteuer. Bei Änderung der Mehrwertsteuer ändern sich die Preise entsprechend.
2. Darüber hinausgehende Arbeiten werden vom Auftraggeber nur bei ausdrücklicher Anordnung bezahlt.
3. Der Auftragnehmer rechnet das vereinbarte Entgelt gegenüber dem Auftraggeber ab. Die Abrechnung gegenüber Hinterbliebenen erfolgt durch den Auftraggeber mittels Gebührenbescheid entsprechend der Bestattungsgebührensatzung.

§ 7
Vertragsdauer

Vertragsbeginn ist der 01.01.2023. Der Vertrag wird für 3 Jahre geschlossen. Er verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn er nicht von einem der Vertragspartner spätestens 6 Monate vor Vertragsablauf gekündigt wird. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 8
Außerordentliche Kündigung

Der Auftraggeber ist zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt, wenn

1. der Auftragnehmer trotz schriftlicher Abmahnung seine vertraglichen Pflichten verletzt,
2. wenn über den Auftragnehmer das Insolvenz- oder Vergleichsverfahren eröffnet wird oder ein Antrag hierzu gestellt ist.

§ 9
Vertragsänderung

Änderungen und Zusätze zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform.

§ 10
Teilnichtigkeit

1. Die Gültigkeit des Vertrages wird durch eine etwaige Nichtigkeit oder Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen nicht berührt.
2. Die Vertragspartner verpflichten sich, unwirksame Vertragsbestimmungen im Rahmen des rechtlich Zulässigen durch solche zu ersetzen, die möglichst den gleichen Erfolg herbeiführen.

§ 12
Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist Augsburg.

Bobingen, den 18.10.2022
Stadt Bobingen


Klaus Förster
Erster Bürgermeister

Augsburg, den 08.11.2022


Hermann Gaßner


Manfred Riedel

**Anlage: zum Vertrag über die Erbringung von Friedhofsdiensten zwischen
der Stadt Bobingen und Bestattungsdienst Friede ZNL der
Bestattungsinstitut Denk Trauhilfe GmbH vom 18.10.2022**

Leistungsverzeichnis/Bestattungsdienstleistungen

Pos.	Beschreibung	Preise in € inkl. MwSt.
1.0	Annahme, Schließdienst und Aufbahrung	
1.1	Annahme der/des Verstorbenen oder der Urne - Öffnen und Schließen der Halle - Entgegennahme von Sarg oder Urne - Entgegennahme und Kontrolle der Bestattungs- bzw. Überführungspapiere	45,00
1.2	Annahme der/des Verstorbenen außerhalb der Dienstzeiten Zuschlag zu 1.1 an Werktagen zwischen 17.00 Uhr und 08.00 Uhr, an Samstagen und Sonn- und Feiertagen.	45,00
1.3	Herausgabe der/des Verstorbenen oder der Urne - Öffnen und Schließen der Halle - Herausgabe von Sarg oder Urne und Kontrolle der Bestattungs- bzw. Überführungspapiere	45,00
1.4	Herausgabe der/des Verstorbenen außerhalb der Dienstzeiten Zuschlag zu 1.3 an Werktagen zwischen 17.00 Uhr und 08.00 Uhr, an Samstagen und Sonn- und Feiertagen.	45,00
1.5	Verabschiedung - Öffnen und Schließen der Halle - Öffnen und Schließen des Sarges - Wartezeit	60,00
1.6	Schließdienst für die Anlieferung von Blumen etc. - Öffnen und Schließen der Halle - Entgegennahme von Kränzen und Blumen	45,00
1.7	Aufbahrung der/des Verstorbenen oder der Urne in der Trauerhalle - Verbringung der/des Verstorbenen zur Aufbahrung - Aufbahrung des Sarges oder der Urne	40,00

2.0	Durchführung der Bestattung	
2.1	Leitung der Bestattung - Einweisung ortsunkundiger Priester und Redner - Einweisung der Sarg- und Urnenträger - Koordinierung der Traueransprachen und ggf. der Musiker - Läuten der Friedhofsglocke - Überwachung der Trauerfeier und des Bestattungsvorganges - Bedienung der Lautsprecher- und CD-Anlage in der Trauerhalle - Aufbau und Bedienung der mobilen Lautsprecheranlage am Grab - Dekorieren der Blumen und Kränze am Grab	45,00
2.2	Leitung der Trauerfeier ohne Bestattung - Einweisung ortsunkundiger Priester und Redner - Einweisung der Sarg- und Urnenträger - Koordinierung der Traueransprachen und ggf. der Musiker - Läuten der Friedhofsglocke - Überwachung der Trauerfeier - Bedienung der Lautsprecher- und CD-Anlage in der Trauerhalle - Dekorieren der Blumen und Kränze an der vorgesehenen Grabstätte	65,00
2.3	Transport des Sarges zum Grab - Transport des Sarges und der Blumen zur Grabstätte - Absenken des Sarges in die Grabstätte - Stellung von 4 Trägern/Trägerinnen in einheitlicher Kleidung	140,00
2.4	Transport der Urne zum Grab - Transport der Urne und der Blumen zur Grabstätte - Absenken bzw. Einstellen der Urne in die Grabstätte - Stellung von 1 Träger/Trägerin	35,00
3.0	Öffnen und Schließen von Grabstätten	
3.1	Öffnen und Schließen einer Erdgrabstätte nach vorgeschriebener Solltiefe - Ausheben des Grabes mit einem Friedhofsbagger - Fachgerechte Schalung des Grabes - Auslegen von trittsicheren Bohlen, Versenkseilen und Querhölzern - Aufstellen von Wurferde, Schaufeln und ggf. Weihwasserkessel - Verfüllen und Schließen des Grabes - Anlage eines vorläufigen Grabhügels mit einer Höhe von ca. 35 cm - Auflegen der Blumen und Kränze auf das Grab - Alle weiteren erforderlichen Arbeiten	359,00

3.2	Abtransport der Graberde oder Lagerung derselben in einem Container.	60,00
3.3	Öffnen und Schließen einer Erdgrabstätte für Kinder bis zum 6. Lebensjahr - Ausheben des Grabes mit einem Friedhofsbagger - Fachgerechte Schalung des Grabes - Auslegen von trittsicheren Bohlen, Versenkseilen und Querhölzern - Aufstellen von Wurferde, Schaufeln und ggf. Weihwasserkessel - Verfüllen und Schließen des Grabes - Anlage eines vorläufigen Grabhügels mit einer Höhe von ca. 35 cm - Auflegen der Blumen und Kränze auf das Grab - Alle weiteren erforderlichen Arbeiten	0,00
3.4	Öffnen und Schließen einer Erdgrabstätte für sog. Schmetterlingskinder (Föten) außerhalb des Schmetterlingsgrabes der Hospizgruppe - Ausheben des Grabes - Aufstellung Weihwasserkessel - Verfüllen und Schließen des Grabes - Anlage eines vorläufigen Grabhügels mit entsprechender Höhe - Auflegen der Blumen und Kränze auf das Grab - Alle weiteren erforderlichen Arbeiten	0,00
3.5	Öffnen und Schließen einer Urnenerdgrabstätte nach vorgeschriebener Solltiefe - Ausheben des Grabes - Aufstellung Weihwasserkessel - Verfüllen und Schließen des Urnengrabes - Auflegung von Blumen auf das Grab - Alle weiteren erforderlichen Arbeiten	75,00
3.6	Öffnen und Schließen einer Urnenmauergrabstätte - Öffnen der Urnennische - Falls erforderlich, Entnahme einer bereits beigesetzten Urne und Verwahrung in der Leichenhalle - Aufstellung Weihwasserkessel - Wiedereinstellung einer entnommenen Urne und Schließen der Nische - Ablegen der Blumen an der Nische - Alle weiteren erforderlichen Arbeiten	55,00

4.0	Weitere Zuschläge	
4.1	Zuschlag für Schließdienst außerhalb der üblichen Dienstzeit	45,00
4.2	Zuschlag für Samstagsdienste - Öffnen von Grabstätten (Pos. 3.0-3.6) - Durchführung der Bestattung (Pos. 2.0-2.4) - Dienstleistungen des Bestattungspersonals	160,00 220,00 70,00
4.3	Erschwerniszuschläge für Mehraufwand wie z.B. bei: - Sondergrößen für Särge und Urnen - Frost - Stein und Fels - Wasser - Wurzeln - Altfundamente - Sand pro Person und Stunde	35,00
5.0	Umbettungen und Exhumierungen	
5.1	Umbettung einer Leiche innerhalb des Friedhofes - 2 x Grab öffnen und schließen	750,00
5.2	Exhumierung einer Leiche nach auswärts - 1 x Grab öffnen und schließen	430,00
5.3	Umbettung von Gebeinen innerhalb des Friedhofes - 2 x Grab öffnen und schließen	500,00
5.4	Exhumierung von Gebeinen nach auswärts - 1 x Grab öffnen und schließen	430,00
5.5	Umbettung einer Urne innerhalb des Friedhofes - 2 x Grab öffnen und schließen	140,00
5.6	Exhumierung einer Urne nach auswärts - 1 x Grab öffnen und schließen	85,00